

Beschlussvorlage OA/065/2025



Aufgabenbereich
Ordnungsamt

Sachbearbeiter
Köck

Beratung
Marktgemeinderat

Datum

öffentlich

Betreff

Antrag der Katholischen Landjugendbewegung Isen auf Feststellung des Vorliegens eines besonderen Anlasses, hier: Tanzabend am 31.01.2026

Sachverhalt:

Die Katholische Landjugendbewegung Isen (KLJB), vertreten durch Veronika Reich, hat den Antrag gestellt, am 31.01.2026 einen Tanzabend abhalten zu dürfen (Anzeige nach § 19 LStVG und Antrag gemäß § 12 GastG).

Die Veranstaltung soll im Saal des Gasthofs Klement, Münchner Str. 3 in Isen stattfinden. Es werden etwa 250 Gäste erwartet.

Die Veranstaltung an sich ist gemäß Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) nur anzeigepflichtig.

Da die KLJB Isen im Saal selbst eine Bar betreiben möchte, ist für den beabsichtigten Alkoholausschank eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 Gaststätten-gesetz (GastG) erforderlich.

Dieser Antrag wird von der KLJB Isen rechtzeitig vor der Veranstaltung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung des Marktes Isen gestellt.

Um eine Gestattung gemäß § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilen zu können, muss die Tätigkeit gewerbsmäßig sein, und es muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Die Gewerbsmäßigkeit/Einnahmenerzielungsabsicht liegt ohne weiteres vor, da die alkoholischen Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden sollen.

Typische Beispiele für einen besonderen Anlass sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge z.B. Volks-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbstfeste, oder Schul-, Jugend- und Vereinsfeste. Ein Verein kann im Jahr aus verschiedenen Anlässen mehrere Gestattungen erhalten, z.B. für Frühlingsfest, Sommerfest, Weinfest, Herbstfest, Gründungsfest.

Ein besonderer Anlass für die Erteilung einer Gestattung nach §12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen liegt hier in Form des Tanzabends der KLJB Isen ohne weiteres vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Das Vorliegen eines besonderen Anlasses zur Erteilung einer Gestattung unter erleichterten Voraussetzungen nach § 12 des Gaststättengesetzes wird für den Tanzabend am 31.01.2026 der Katholischen Landjugendbewegung Isen antragsgemäß festgestellt.